

Name	Wert
> ID1	24
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Ellenberg (1966)
AENDERUNG	0
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	20.07.1966 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	29.07.1966 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	10 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.08.1962
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19660720_Ellenberg_Satzung_0.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19660720_Ellenberg_Plan_0.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19660720_Ellenberg_Legende_0.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7960_19660720_Ellenberg_Geoplan_0.tif

Auszug aus der
Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt am : 4. Mai 1966
Anwesend : Der Vorsitzende Bürgermeister Ginter
11 Gemeinderäte; Normalzahl: 12
Abwesend :
a) entschuldigt : GR. Josef Schneider
b) unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Schriftführer Wolfgang Amann

Öffentliche Sitzung

§ 2

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll.

Satzung

über die Erstellung des Bebauungsplanes "Ellenberg" in Geislingen.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 Bundesgesetzblatt I Seite 341 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Gesetzblatt Seite 129) hat der Gemeinderat am 4. Mai 1966 folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Ellenberg" beschlossen:

Einziges Paragraph.

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar:

1. Dem Lageplan des Vermessungsamtes Balingen im Maßstab 1 : 500, gefertigt am 26. Oktober 1965, mit den dazugehörenden Längsschnitten der Straße A (Auf dem Kapf), der Straße B (Oberer Ellenberg) und der Straße C (Unterer Ellenberg).

2. Den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan, in dem seine Grenzen grau eingetragen sind.

(3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage 3 beigelegt.

Anlage 2 zum Bebauungsplan "Ellenberg"

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

I. Art der baulichen Nutzung:

- a) Straße A (Auf dem Kapf) Reines Wohngebiet (WR)
b) Straße B (Oberer Ellenberg) Allgemeines Wohngebiet (WA)
c) Straße C (Unterer Ellenberg) Allgemeines Wohngebiet (WA)

II. Maß der baulichen Nutzung:

- a) Die Zahl der Vollgeschosse ist 1. bitte wenden!

Registatur Nr.

Diesen Auszug beglaubigt:

Den 9.5.1966

Bürgermeisteramt

Talseitig kann das Untergeschoß als zweites Vollgeschoß zugelassen werden.

- b) Überbaubare Grundstücksfläche.
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Festsetzungen der Baugrenzen und den gesetzlichen Abstandsverpflichtungen der Landesbauordnung.
- c) Grund- und Geschoßflächenzahl.
Für die Grund- und Geschoßflächenzahlen gelten die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsordnung.

III. Bauweise:

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

IV. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

- a) Dachform: Satteldach
- b) Dachneigung:
 - aa) nördlich der Straße A (Auf dem Kapf) und auf der Südseite, westlich des Verbindungsweges zwischen der Straße A und Straße B 20-27 Grad, östlich des Verbindungsweges 25-35 Grad.
 - bb) In den Straßen B (Oberer Ellenberg) und C (Unterer Ellenberg) 35 - 42 Grad.
- c) Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis höchstens 60 cm zugelassen.
- d) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, jedoch nur bei einer Dachneigung von 35 - 42 Grad.
- e) Einfriedigung: Die Höhe der Einfriedigungsmauer darf höchstens 30 cm betragen. Die Gesamthöhe einschliesslich der Einfriedigungsmauer darf höchstens 80 cm sein. Anstelle der Einfriedigungsmauer oder Zaun kann eine Heckeneinfriedigung von nicht mehr als 80 cm zugelassen werden.
- f) Garagen: Garagen im Untergeschoß der Gebäude sind zugelassen, sofern die Zufahrt zur Garage kein stärkeres Gefälle als 10 % aufweist.
- g) Strom- und Telefonanschluß:
In der Straße A (Auf dem Kapf) muß der Strom und Telefonanschluß verkabelt werden.

Auszug aus der
Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt am : 4. Mai 1966
Anwesend : Der Vorsitzende Bürgermeister **Ginter**
11 Gemeinderäte; Normalzahl: 12
Abwesend :
a) entschuldigt : **GR. Josef Schneider**
b) unentschuldigt :
Außerdem anwesend: **Schriftführer Wolfgang Amann**

Öffentliche Sitzung

§ 2

- Seite 2 -

Anlage 3 zum Bebauungsplan "Ellenberg"

Begründung des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan setzt die städtebauliche Ordnung für die Erweiterung der Gemeinde Geislingen in nördlicher Richtung fort. Er dient zur Schaffung weiterer Wohngebiete für die ständig anwachsende Einwohnerzahl der Gemeinde.

Der Gemeinde Geislingen werden in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Erschliessungskosten in Höhe von rd. DM 200.000,-- ohne Berücksichtigung der Erschliessungsbeiträge entstehen.

Bodenordnende Maßnahmen: **Freiwillige Baulandumlegung.**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Niederschriftauszüge sind zu fertigen:

- a) für die Akten
- b) 2 weitere Fertigungen

Vorstehender Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 1966 § 2 wird hiermit beglaubigt. Der Bebauungsplan "Ellenberg" wurde vom Landratsamt Balingen mit Erlaß vom 20.7.1966 Nr. III-3005 Kr./Fer. gem. § 11 des BBauG. vom 23.6.1960 genehmigt.

Die Genehmigung wurde am 29.7.1966 durch Einrücken in das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Geislingen öffentlich bekanntgemacht.

Geislingen, den 16. Mai 1966
Bürgermeisteramt:

Registratur Nr.

W. A. Amann

Diesen Auszug beglaubigt:

Den

Bürgermeisteramt

Aufgestellt durch Beschluß gem. § 10
BBauG. vom . . . 4. Mai 1966

Geislungen, den . 4. August 1966

.....
Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaß des Landratsamts

Balingen vom 20. Juli 1966 Nr. III - 3005 Kr/Ger

Geislungen, den . 4. August 1966

.....
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach § 12 Satz 1

BBauG. vom . 1. Aug. bis 14. August 1966

Geislungen, den . 4. August 1966

.....
Bürgermeister

Rechtsverbindlich gem. § 12 Satz 3

BBauG. mit dem Tage der Bekanntmachung

der Genehmigung und der Auslegung

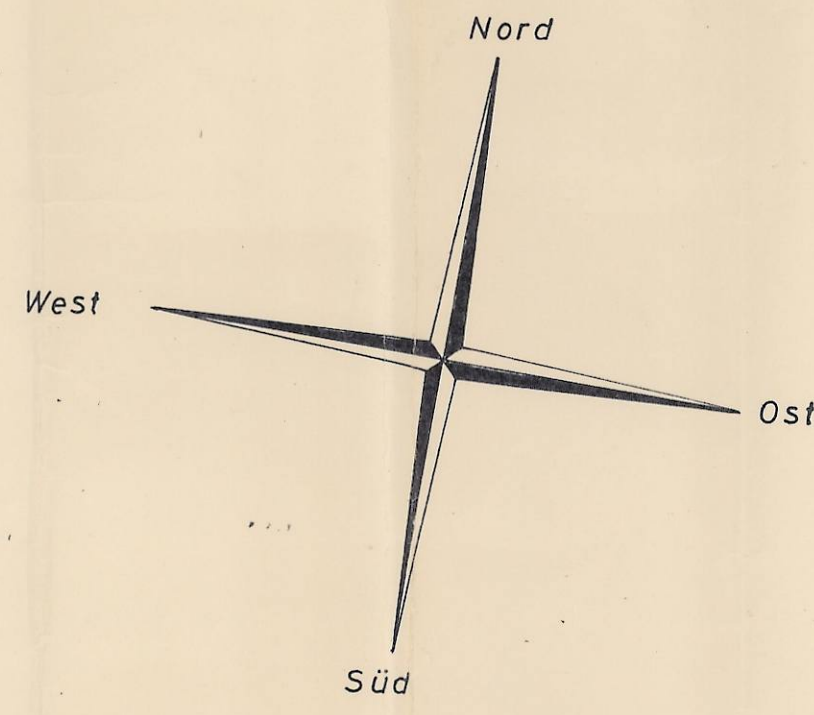
am . . . 29. Juli 1966 . . .

Geislungen, den . 4. August 1966


.....
Bürgermeister

Landkreis Balingen
Gemeinde } Geislingen
Gemarkung }

Bebauungsplan „ELLENBERG“



- Genehmigte Baulinie
- Neu festzustellen:**
- Baulinie
- Baugrenze
- Mischungs-Hauszonen
- Grünfläche nach Paragraph 9 Abs 1 Nr. 6 B BauG
- Aufzunehmende Baulinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- 35-42° Dachneigung
- Firstrichtung

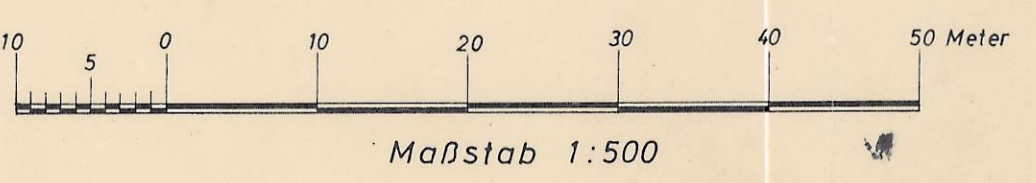


Aufgestellt durch Beschluss gem. § 10
BauG. vom 14. März 1966
Geislingen, den 4. August 1966
Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaß des Landratsamts
Balingen vom 26. Juli 1966 Nr. 3005 K/Lgr
Geislingen, den 4. August 1966
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach § 12 Satz 1
BauG. vom 1. Aug. bis 14. August 1966
Geislingen, den 4. August 1966
Bürgermeister

Rechtsverbindlich gem. § 12 Satz 3
BauG. mit dem Tage der Bekanntmachung
der Genehmigung und der Auslegung
am 29. Juli 1966.
Geislingen, den 4. August 1966
Bürgermeister

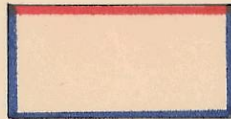


T



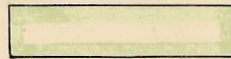
Genehmigte Baulinie

Neu festzustellen:



Baulinie

Baugrenze



~~*Visiere u. Höhenzahlen*~~

Grünfläche nach Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 8 B BauG



Aufzuhebende Baulinie



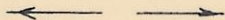
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

35 - 42° Dachneigung



Firstrichtung